

# **Richtlinien der Gemeinde Sonsbeck über die Gewährung von Zuschüssen zur „Förderung junger Familien“ beim Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken**

## **1. Zweck**

Die Gemeinde Sonsbeck gewährt beim Verkauf von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse, um junge Familien mit Kindern in Sonsbeck anzusiedeln und um Anreize für „mehr Kinder“ zu schaffen.

## **2. Empfänger des Zuschusses**

Erwerber eines gemeindeeigenen Wohnbaugrundstückes, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 erfüllen.

## **3. Art und Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss wird dem Erwerber in Form einer Einmalzahlung in Höhe von 2.500 EUR gewährt für

- a) jedes leibliche bzw. an Kindes statt angenommene Kind, das zum Zeitpunkt des Einzuges in das neu zu errichtende Wohnhaus tatsächlich dem Haushalt des Erwerbers angehört und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (unter zwölf Jahre) sowie für
- b) jedes weitere leibliche bzw. an Kindes statt angenommene Kind, das innerhalb von 5 Jahren - vom Tage des Abschlusses des Grundstückskaufvertrages an gerechnet - tatsächlich in den Haushalt des Erwerbers im neu errichteten Wohnhaus aufgenommen wird und das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (unter zwölf Jahre).

## **4. Verfahren**

Der Zuschuss wird den Erwerbern von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken auf Antrag generell nur einmal je Kind gewährt.

## **5. Einzelfallentscheidung**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck kann durch Einzelfallentscheidung von den vorstehenden Richtlinien abweichen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Sonsbeck, 18.07.2013